

Satzung des Fördervereins Netzwerk Gleichstellung und Selbstbestimmung behinderter Menschen e.V. Rheinland-Pfalz

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Netzwerk Gleichstellung und Selbstbestimmung behinderter Menschen e.V." Rheinland-Pfalz (FNGS). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Arbeit und Ziele von Organisationen und Personen, welche sich die Selbstbestimmung und Gleichstellung behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz zur Aufgabe gemacht haben. Der Verein wird in diesem Sinne mit steuerbegünstigten Einrichtungen zusammenarbeiten, soweit diese vergleichbare Zwecke verfolgen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht und verwirklicht durch:

- die Durchführung von Werbemaßnahmen für Vereine, Organisationen und Verbände behinderter und nicht behinderter Menschen, welche die gleiche Zielrichtung mit ihrer Tätigkeit verfolgen.
- die Beschaffung von Mitteln, Beiträgen und Spenden,

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an Vereine, Organisationen und Verbände behinderter und nicht behinderter Menschen erfolgen. Unmittelbare Unterstützung kann auch dadurch gewährt werden, dass der Förderverein direkt die Kosten für die Förderung von Aktionen oder Ausstattung interessierter Partnerorganisationen übernimmt und trägt oder deren Durchführung.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zweckes verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied Rechtsmittel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung des Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 6: Mitgliedsbeiträge, Mittel des Vereins

Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der FNGS durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden.

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FNGS. Sie ist von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden /die Vorsitzende unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge der Mitglieder müssen dem/der Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder beantragt wird.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollant/der Protokollantin zu unterzeichnen. Es sind Ort und Zeit der Veranstaltung sowie Abstimmungsergebnisse anzugeben.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
 2. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 3. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes des Vorstandes,
 4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
 5. Entlastung des Vorstandes,
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten / eine Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich vorzulegen. Eine Person darf bei Wahlen und Abstimmungen nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Auf Antrag eines Mitgliedes, ist geheim abzustimmen.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist notwendig für
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Auflösung des FNGS.

§ 9: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

- (2) Der Verein wird vertreten im Sinne des § 26 durch den/die Vorsitzenden und seiner Stellvertretung. Jeder ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Mindestens vier Vorstandsmitglieder sollen aus dem Kreis behinderter und chronisch kranker Menschen, deren Eltern oder Angehörigen kommen.
- (4) Die Vorstandmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die voll geschäftsfähig sind. Jedes Vereinsmitglied kann nur ein Vereinsamt ausüben. Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied einberufen.
- (7) Zu den Sitzungen des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen sind. Protokollführer/Protokollführerin ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin oder eine von ihm/ihr benannte Person, soweit nicht ein Vorstandmitglied die Protokollführung übernimmt.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen/Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (10) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich um Beträge von über 1000,- € handelt.

§ 10: Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen.

§ 11: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation des Vereins. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mainz, den 20. Juli 2005
Aktualisiert am 12.01.2012

gez. Elke Klink
Vorsitzende

gez. Volker Langguth-Wasem
Stellvertr. Vorsitzender